

**SICHERHEITSREGELN FÜR VERTRAGSPARTNER**  
**BEI DER**  
**LAFARGE PERLMOOSER GMBH**

1. DEFINITIONEN .....	2
2. ALLGEMEIN.....	2
3. SICHERHEITSMEETINGS .....	2
4. SICHERHEITSUNTERWEISUNG .....	3
5. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA) .....	3
6. SICHERHEITSPROZEDUREN .....	3
7. RAUCHEN.....	3
8. ALKOHOL- UND DROGENKONSUM.....	3
9. SAUBERKEIT UND ORDNUNG.....	3
10. INSPEKTION DES ARBEITSPLATZES.....	3
11. PARALLELE AKTIVITÄTEN AM WERKSGELÄNDE.....	4
12. WERKSSCHUTZ .....	4
13. SCHUTZ VON LAFARGE EIGENTUM .....	4
14. BRANDSCHUTZ .....	4
15. ERSTE HILFE .....	4
16. POTENTIELLE GEFAHREN .....	4
17. UNFALL, ANALYSE UND BERICHT .....	5
18. ALLEINARBEITSPLÄTZE .....	5
19. EINSATZ VON CHEMIKALIEN (GEFÄHRLICHE STOFFE).....	5
20. FREISCHALTEN VON ELEKTRISCHEN ANLAGEN (PROZEDERE LOTOTO).....	5
21. ARBEITEN IN HÖHE.....	5
22. ARBEITEN IN SILOS ODER GESCHLOSSENEN BEHÄLTNISSEN.....	5
23. FAHRZEUGE UND MOBILE AUSRÜSTUNG.....	5
24. HEBEZEUGE.....	6
25. KONSEQUENZEN BEI MISSACHTUNG VON SICHERHEITSREGELN .....	6
26. WEITERE ANFORDERUNG IN ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND .....	7
27. SONSTIGES.....	7

## 1. DEFINITIONEN

### Partnerfirma

Partnerfirmen sind Einzelpersonen, Firmen, deren Angestellten und deren Unterlieferanten welche im Auftrag von Lafarge Arbeiten ausführen.

### Sicherheitsverantwortlicher der Partnerfirma

Die Partnerfirma muss für die Zeit der Durchführung von Arbeiten einen Sicherheitsverantwortlichen benennen, der während der gesamten Zeit anwesend ist. Der Sicherheitsverantwortliche muss mit den Sicherheitsregeln und den Notfallprozeduren von Lafarge vertraut sein und hat deren Einhaltung zu überprüfen.

**Lafarge Vertragskoordinator** ist jene Person, welche für die als Ansprechpartner für die Partnerfirma in sämtlichen Belangen nominiert wurde.

**Lafarge Sicherheitskoordinator** ist der Manager für Sicherheit im jeweiligen Werk.

## 2. ALLGEMEIN

Jede Partnerfirma hat die in Österreich gültigen Gesetze und Regelungen einzuhalten.

Jede Partnerfirma hat dafür zu sorgen, dass ihre ausländischen Mitarbeiter soweit die deutsche Sprache beherrschen, dass sie die Anweisungen von Lafarge Mitarbeitern verstehen, oder dass zumindest je 1 Mitarbeiter als Dolmetscher für maximal 5 weitere Mitarbeiter fungieren kann.

Jede Partnerfirma hat dafür zu sorgen, dass die maximale Arbeitszeit lt. Arbeitszeitgesetz eingehalten wird. Ausnahmen können nur durch das Arbeitsinspektorat genehmigt werden.

Jede Partnerfirma ist für ihre Lieferanten und Subunternehmer verantwortlich. Die Partnerfirma hat für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeiter, ihrer Lieferanten und allen anderen im Zusammenhang mit den beauftragten Arbeiten stehenden Personen zu sorgen.

Die Partnerfirma hat deren Mitarbeiter und Subunternehmer über die geltenden Regelungen und Prozeduren zu unterrichten und für deren Einhaltung und Umsetzung zu sorgen.

## 3. SICHERHEITSMEETINGS

### • Prämobilisierung:

Der Lafarge Vertragskoordinator hält gemeinsam mit den Mitarbeitern der Partnerfirma und ihrer Subunternehmer vor Beginn der Arbeiten eine Prämobilisierungs-Besprechung ab:

- Inhalt:
- Einweisung der Partnerfirma in die lokale Situation und den Arbeitsplatz
  - Gefährliche Arbeiten, Hochsicherheitsprozesse, Arbeitsmittel und Substanzen müssen im Rahmen einer Risikoanalyse durch die Partnerfirma beurteilt werden.
  - Erarbeiten des Notfallreaktionsverfahrens durch die Partnerfirma
  - Ausfüllen des Formblattes „Prämobilisierung“ durch die Partnerfirma

Im Anschluss an die Prämobilisierungs-Besprechung wird eine Sicherheitsunterweisung für alle Mitarbeiter der Partnerfirma und deren Subunternehmer durchgeführt. Bei Arbeiten die mit mehr als „normal riskant“ eingestuft werden (also eine Si-Bewertung von 2 oder 3 erhalten), liegt zwischen Prämobilisierungs-Meeting und Sicherheitsunterweisung zumindest 1 Woche, in welcher die Partnerfirma seine Mitarbeiter und die Subunternehmer mit den spezifischen Gefahren der Arbeiten vertraut macht und den projektspezifischen Arbeitsschutzplan, sowie die Bewertung der Hochsicherheitsprozesse erstellt.

### • Regelmäßige Besprechungen:

Regelmäßige Besprechungen mit dem Schwerpunkt Sicherheit, bei denen zumindest der Sicherheitsverantwortliche der Partnerfirma oder alle Mitarbeiter der Partnerfirma und ihrer Subunternehmer teilnehmen müssen, werden vorgesehen.

- Inhalt:
- Analyse von Unfällen und Beinaheunfällen
  - Möglichkeiten zur Verbesserung des Sicherheitsstandards
  - Konsequenzen für die Missachtung von Sicherheitsregeln

#### **4. SICHERHEITSUNTERWEISUNG**

Bevor Arbeiten am Werksgelände vorgenommen werden, muss sich die Partnerfirma mit deren Mitarbeitern und Subunternehmern beim Lafarge Vertragskoordinator zur Sicherheitsunterweisung melden. Dasselbe gilt für Mitarbeiter oder Subunternehmer, die nach dem Beginn der Arbeiten auf das Werksgelände kommen.

#### **5. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)**

Die Partnerfirma ist dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter und ihre Subunternehmer mit der von Lafarge geforderten persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet werden und diese auch verwenden (Schutzhelm, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe, Gehörschutz und Staubmasken). Die Partnerfirma muss etwaige weitere notwendige Sicherheits- und Schutzausrüstung ihrer Mitarbeiter und ihrer Subunternehmer auf eigene Kosten zur Verfügung stellen (z.B. Absturzsicherungen).

#### **6. SICHERHEITSPROZEDUREN**

Die Partnerfirma muss ein System zur Erhaltung der Arbeitssicherheit während ihrer Arbeiten am Lafarge Werksgelände einführen. Sie muss Aufzeichnungen über Sicherheitspolitik, Arbeitsprozeduren, Sicherheitsunterweisungen und Schulungen, sowie die Eigenüberwachung der Sicherheitsregeln führen und jederzeit vorlegen können.

Es wird erwartet, dass sich jeder Mitarbeiter der Partnerfirma und ihrer Subunternehmer an die gesetzlich vorgeschriebenen wie auch an die Lafarge Sicherheitsregeln hält.

#### **7. RAUCHEN**

Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.

#### **8. ALKOHOL- UND DROGENKONSUM**

Die Partnerfirma ist verantwortlich dafür, dass zu keinem Zeitpunkt, während der Durchführung der Arbeiten auf dem Werksgelände von Lafarge, Mitarbeiter der Partnerfirma oder ihrer Subunternehmer unter Alkohol, Drogen oder medikamentösem Einfluss stehen.

#### **9. SAUBERKEIT UND ORDNUNG**

Die Partnerfirma muss sicherstellen, dass zu jeder Zeit freier Zugang zum Arbeitsplatz besteht, und dass die Zugänge frei von Hindernissen sind.

Überschüssiges Material oder Abfall müssen regelmäßig und ordnungsgemäß vom Arbeitsplatz entfernt werden. Sollten Flüssigkeiten oder andere Stoffe aus Behältnissen oder während der Arbeit austreten, ist die Partnerfirma für die sofortige Durchführung der Reinigung und des Entfernens von Kontaminationen verantwortlich.

Die Partnerfirma ist für die Eis- und Schneeräumung in dem Umfang zuständig, soweit sie für eine rechtzeitige und gefahrlose Durchführung der Arbeiten notwendig erscheint.

Im Falle der Nichteinhaltung obiger Anforderungen obliegt es dem Lafarge Vertragskoordinator, die Sauberkeit und Ordnung auf Kosten der Partnerfirma herzustellen.

Im spätesten Falle müssen temporäre Anlagen und Container der Partnerfirma und ihrer Subunternehmer zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten vom Werksgelände entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden.

#### **10. INSPEKTION DES ARBEITSPLATZES**

Die Partnerfirma hat dem Lafarge Vertragskoordinator und dem Lafarge Sicherheitsinspektor jederzeit Zugang zum Arbeitsplatz zum Zweck eines Sicherheitsaudits oder einer Sicherheitsinspektion zu gewähren und sie bei der Durchführung zu unterstützen. Wenn eine Verletzung einer Sicherheitsregel festgestellt wird, hat die Partnerfirma unmittelbar alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Missstand zu korrigieren.

## 11. PARALLELE AKTIVITÄTEN AM WERKSGELÄNDE

Die Partnerfirma muss sich darüber bewusst sein, dass der Produktionsbetrieb während der Arbeiten weiter läuft bzw. Aktivitäten durch Lafarge Personal oder andere Partnerfirmen im unmittelbaren Bereich stattfinden. Schäden an Fahrzeugen oder Ausrüstung der Partnerfirma, welche aus dem Produktionsbetrieb oder dem parallel stattfindenden Betrieb entstehen, können nicht von Lafarge übernommen werden.

## 12. WERKSSCHUTZ

Die Partnerfirma, deren Mitarbeiter und Subunternehmer können jederzeit vom Lafarge Vertragskoordinator dazu aufgefordert werden, ihm Zugang zu Taschen, Werkzeugkisten oder anderen Behältnissen und Fahrzeugen zur Inhaltskontrolle zu gewähren, solange sie sich auf dem Werksgelände befinden.

Vor Beginn der Arbeiten hat die Partnerfirma einen projekt- und aufgabenspezifischen Arbeitsschutzplan zu erstellen, sowie eine Bewertung der (Hoch)Risikoprozesse durchzuführen.

Die Partnerfirma ist für die Sicherung der eigenen Anlagen, Fahrzeuge, Materialien und Werkzeuge während ihrer Arbeiten am Werksgelände selbst verantwortlich.

## 13. SCHUTZ VON LAFARGE EIGENTUM

Die Partnerfirma ist dafür verantwortlich, dass Gebäude, Gebäudeteile, Grünflächen, Leitungen, Kanäle sowie weitere Installationen und Ausrüstung, welche durch die Arbeiten der Partnerfirma beeinflusst werden, in einwandfreiem Zustand nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt werden.

## 14. BRANDSCHUTZ

Die Partnerfirma muss sich über die vorhandenen Feuerlöschmöglichkeiten (nächster Löschwasserhydrant, Feuerlöscher, ...) und die Art der Alarmierung informieren.

Zur Minimierung der Brandgefahr müssen alle Gasflaschen, Schweißapparate usw. zumindest 30 Minuten vor Verlassen des Arbeitsplatzes von der Partnerfirma außer Betrieb genommen und versorgt werden. Vor Verlassen des Arbeitsplatzes muss zumindest eine visuelle Überprüfung dieser Geräte durchgeführt werden. Beim Einsatz von Schweißgeräten, Schneidbrennern oder bei Durchführung ähnlicher Arbeiten muss die Partnerfirma dafür Sorge tragen, dass Feuerlöscher in ausreichender Zahl und Kapazität vor Ort vorhanden sind.

Brennbare Materialien, die nicht Teil der Anlage sind, müssen am Ende des Arbeitstages entfernt und versorgt werden.

Im Falle einer Evakuierung (im Realfall wie auch zu Übungszwecken) müssen die Mitarbeiter der Partnerfirma und ihrer Subunternehmer den Anweisungen der Brandbeauftragten und der Feuerwehr Folge zu leisten. Sind keine Vertreter von Lafarge Perlmooser anwesend, ist so schnell wie möglich der nächste gekennzeichnete Sammelpunkt aufzusuchen. Die Anlage darf erst wieder nach Freigabe durch die Brandwache bzw. die Feuerwehr betreten werden.

## 15. ERSTE HILFE

Die Organisation der ERSTEN HILFE funktioniert dahingehend, dass im Notfall die Zentralwarte anzurufen ist.

Der Leitstandfahrer alarmiert in weiterer Folge die Blaulichtorganisationen, Portier bzw. Schichtmeister organisieren das Einweisen der Einsatzkräfte.

Bei leichteren Verletzungen wird der Verletzte direkt in eine der Ambulanzen der umliegenden Spitäler bzw. niedergelassenen Ärzte gebracht, eine Begleitung ist in jedem Falle zu organisieren.

## 16. POTENTIELLE GEFAHREN

Informationen über potentielle Gefahren in den Bereichen, in denen Arbeiten durchgeführt werden, können beim Lafarge Vertragskoordinator eingefordert werden. Die Partnerfirma, ihre Mitarbeiter und Subunternehmer sind selbst für den Erhalt dieser Informationen verantwortlich.

Jeder Mitarbeiter der Partnerfirma, wie auch ihrer Subunternehmer, ist verpflichtet, potentielle Gefahren so gering wie möglich zu halten.

## 17. UNFALL, ANALYSE UND BERICHT

Die Partnerfirma ist verpflichtet, jeden Vorfall, der zu einer Verletzung geführt hat, unabhängig von der Schwere der Verletzung, zu melden.

Es wird umgehend ein Unfallbegleiteteam (UBT) gebildet. Diesem gehören folgende Personen an: Werksleiter, SiKo, Abteilungsleiter, Betriebsratsangehöriger, der Vorarbeiter der Partnerfirma. Das UBT stellt die rasche, ununterbrochene Betreuung des Unfallopfers sicher, informiert zuständige Stellen und Angehörige und leitet die Meldeprozeduren und die Analyse ein.

Ebenso wird die Partnerfirma dazu angehalten, Vorfälle und Zustände, welche zu Beinaheunfällen geführt haben, zu melden, damit eine kontinuierliche Verbesserung der Sicherheit im Werk erreicht werden kann. Jeder Vorfall und unsichere Zustand ist in Zusammenarbeit mit Vertretern von Lafarge zu analysieren und ein entsprechender Bericht zu erstellen.

## 18. ALLEINARBEITSPLÄTZE

Sofern es für die Durchführung der Arbeiten notwendig ist, Mitarbeiter (eigene wie auch Subunternehmer) alleine arbeiten zu lassen, obliegt es der Verantwortung der Partnerfirma, für ausreichende Kontrollen und passende Kommunikationsmittel zu sorgen, um im Notfall schnell reagieren zu können.

## 19. EINSATZ VON CHEMIKALIEN (Gefährliche Stoffe)

Jedweder Einsatz von Chemikalien oder gefährlichen Stoffen am Werksgelände muss vom Lafarge Vertragskoordinator genehmigt werden. Sicherheitsdatenblätter müssen zu diesem Zweck für jeden Stoff vorhanden sein und am Ort des Einsatzes aufgelegt werden. Eine Arbeitsprozedur für den Einsatz der Chemikalie oder des gefährlichen Stoffes muss ebenfalls vor Ort vorhanden sein, und die Mitarbeiter müssen vom Verantwortlichen der Partnerfirma entsprechend unterwiesen werden.

Partnerfirmen, die eine Lieferung einer Chemikalie oder eines gefährlichen Stoffes erwarten, müssen den Lafarge Vertragskoordinator zuvor über Lieferdatum, Lieferant und Art des Stoffes informieren.

Der AN verpflichtet sich, dass die von ihm derzeit in der Europäischen Union hergestellten Produkte oder in die EU importierten Produkte, entsprechend der Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom. 18. Dezember 2006 behandelt werden und wird den AG hinsichtlich sämtlicher, wie immer gearteter Schäden, die diesem durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen durch den AN entstehen sollten, schad- und klaglos hält.

## 20. FREISCHALTEN VON ELEKTRISCHEN ANLAGEN (Prozedere LOTOTO)

Zum Freischalten von Anlagen haben sich Mitarbeiter der Partnerfirma und ihrer Subunternehmen ausdrücklich an die Vorschriften von Lafarge zu halten. Generell dürfen Anlagen nur nach Genehmigung durch Lafarge in bzw. außer Betrieb genommen werden.

Maschinen und Anlagen, die ein „Außer Betrieb“- oder „Gefahr“-Schild zeigen, dürfen in keinem Fall in Betrieb gesetzt werden.

## 21. ARBEITEN IN HÖHE

Arbeiten in Höhe (ab 1,8m !!!) müssen entsprechend der Lafarge Sicherheitsregel „Arbeiten in Höhe“ durchgeführt werden. Die Partnerfirma ist dafür verantwortlich, diese Informationen vor Beginn der Arbeiten zu erfragen.

Die Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in Höhe sind streng nach dem TOP-Prinzip durchzuführen.

## 22. ARBEITEN IN SILOS ODER GESCHLOSSENEN BEHÄLTNISSEN

Das Arbeiten in Silos oder geschlossenen Behältnissen (z.B. Mühlen, Becherwerken usw.) hat entsprechend der Sicherheitsregeln von Lafarge zu erfolgen. Der Beginn der Arbeiten muss vom Lafarge Vertragskoordinator schriftlich genehmigt werden. Die Partnerfirma ist dafür verantwortlich, diese Informationen vor Beginn der Arbeiten zu erfragen.

## 23. FAHRZEUGE UND MOBILE AUSRÜSTUNG

Fahrzeuge der Partnerfirma, ihrer Mitarbeiter oder ihrer Subunternehmen dürfen ausnahmslos nur auf den definierten Flächen abgestellt und geparkt werden. Am Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung,



welche ausnahmslos eingehalten werden muss. Fahrzeuge und mobile Ausrüstung (z.B. Gabelstapler, Hebebühnen) dürfen nur mit Genehmigung und nach erfolgter Ausstellung einer Fahrerlaubnis auf dem Werksgelände in Betrieb genommen werden. Jedes Fahrzeug (auch Gabelstapler) muss mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sein; die Benützung des Sicherheitsgurtes ist ausnahmslos vorgeschrieben.

Gabelstapler, Kräne oder Werkzeuge im allgemeinen, welche im Besitz von Lafarge stehen, dürfen nur nach erfolgter schriftlicher Genehmigung durch den Lafarge Vertragskoordinator in Betrieb genommen und verwendet werden.

**24. HEBEZEUGE**

Hebezeuge müssen vor Einsatz durch eine fachkundige Person inspiziert werden. Die Inspektion muss durch ein gültiges Prüfzertifikat nachgewiesen werden.

Die Partnerfirma ist dafür verantwortlich, dass nur kompetentes und zuvor unterwiesenes und geschultes Personal Hebezeuge in Betrieb nimmt.

Das Verweilen unter hängenden Lasten ist ausnahmslos verboten! Der Arbeitsbereich ist ausreichend zu kennzeichnen und abzusperrern (der „Schwingbereich“ von hängenden Lasten muss berücksichtigt werden).

**25. KONSEQUENZEN BEI MISSACHTUNG VON SICHERHEITSREGELN**

Verfehlungen oder ständige Missachtung von Sicherheitsregeln können zum Verweis der Partnerfirma, deren Mitarbeiter oder ihrer Subunternehmer vom Werksgelände führen. Dieses Verhalten führt weiterhin dazu, dass die Partnerfirma von der Präqualifikationsliste gestrichen wird und für weitere Projekte oder Aufträge nicht mehr herangezogen wird.

Lafarge behält sich das Recht vor, bei schwerwiegenden Verstößen oder anhaltender Missachtung von Sicherheitsregeln, die Arbeiten der Partnerfirma zu stoppen bis ein sicherer Zustand wieder hergestellt bzw. das Fehlverhalten korrigiert wurde.

Strafen oder Zahlungen, die Lafarge anhängig werden aufgrund von Fehlverhalten oder Missachtung von Sicherheitsregeln einzelner oder mehrerer Mitarbeiter der Partnerfirma oder ihrer Subunternehmer, müssen von der Partnerfirma an Lafarge binnen 14 Tagen nach erfolgter Zahlung zurückerstattet werden. Eingetretene Schäden sind prompt zu beseitigen bzw. monetäre Schäden unmittelbar zu begleichen. Lafarge behält sich das Recht vor, ausstehende Zahlungen bzw. Kosten zur Beseitigung von Schäden, die aufgrund obigen Verhaltens entstehen, von noch offenen Zahlungen an die Partnerfirma in Abzug zu bringen.

Lafarge behält sich das Recht vor, Mitarbeiter von Partnerfirmen oder ihrer Subunternehmer, die bei der Einnahme oder im Besitz von Drogen am Werksgelände angetroffen werden, sofort vom Werksgelände zu verweisen. Weiters behält sich Lafarge das Recht vor, von einzelnen oder mehreren Mitarbeitern der Partnerfirma oder ihrer Subunternehmer im Rahmen von Unfalluntersuchungen, Drogentests unter medizinischer Aufsicht zu fordern, wobei die Kosten dafür von der Partnerfirma zu tragen sind.

Lafarge hat das Recht bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Sicherheitsvergehen das Vertragsverhältnis aufzulösen. In diesem Fall werden die geleisteten Arbeiten vergütet. Eine Abgeltung von Gewinnentgang etc. wird nicht geleistet.

Beispielhafte Gliederung leichter und schwerer Vergehen	
Einstufung des Vergehens	Beschreibung
Leicht	<ol style="list-style-type: none"> <li>Keine Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung</li> <li>Keine Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung in gekennzeichneten Bereichen (Gehörschutz, Staubmaske, ...) mit geringem Risiko einer schwerwiegenden Verletzung</li> <li>Übertretung der Verkehrsregeln am Werksgelände</li> <li>Verwendung von Maschinen und Ausrüstung ohne Genehmigung</li> <li>Unsachgemäße Lagerung oder Handhabung von Gasflaschen</li> </ol>
Leicht	<ol style="list-style-type: none"> <li>Unsachgemäße Wartung und Handhabung von Maschinen und Ausrüstung (z.B. Verwendung von Holzeitern)</li> <li>Keine Abgrenzung bzw. Markierung von Baugruben oder Bereichen unterhalb von Arbeitsstätten.</li> </ol>

Beispielhafte Gliederung leichter und schwerer Vergehen	
Einstufung des Vergehens	Beschreibung
	8. Weitere Vorfälle basierend auf dem Urteil des Sicherheitsinspektors, Auditors oder Vertragskoordinators
Schwerwiegend (hohes Risiko für schwere Verletzungen)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Keine Verwendung von Absturzsicherungen bei Arbeiten in Höhe</li> <li>2. Arbeiten an Förderbändern während des Betriebes</li> <li>3. Arbeiten in Silos oder engen Räumen (z.B. Becherwerken) ohne Genehmigung oder entsprechender Sicherung bei genehmigter Arbeit.</li> <li>4. Missachtung der LOTOTO-Sicherheitsregel</li> <li>5. Rauchen innerhalb von gekennzeichneten Rauchverbotszonen</li> <li>6. Betrieb schwerer Maschinen (z.B. Radlader oder LKW) und Stapler ohne Genehmigung</li> <li>7. Hubarbeiten ohne Gefahrenbereichsabsicherung</li> <li>8. Grober Unfug am Arbeitsplatz</li> <li>9. Weitere Vorfälle basierend auf dem Urteil des Sicherheitsinspektors, Auditors oder Vertragskoordinators</li> </ol>

Vergehen gegen Sicherheitsregeln	Leicht	Schwerwiegend
<b>1. Vergehen</b>	Ermahnung des Mitarbeiters	Der Mitarbeiter wird vom Werksgelände verwiesen
<b>2. Vergehen</b>	Ermahnung und erneute Sicherheitsunterweisung des Mitarbeiters und des Sicherheitsverantwortlichen durch den Lafarge Sicherheitskoordinator	Der Mitarbeiter und der Sicherheitsverantwortliche werden vom Werksgelände verwiesen; alle Mitarbeiter der Partnerfirma erhalten eine neuerliche Sicherheitsunterweisung durch den Lafarge Sicherheitskoordinator
<b>3. Vergehen</b>	Der Mitarbeiter wird vom Werksgelände verwiesen	Die Partnerfirma wird vom Werksgelände verwiesen und aus der Präqualifikationsliste gestrichen.
<b>Dauerhaftes Vergehen</b>	Die Partnerfirma wird vom Werksgelände verwiesen und aus der Präqualifikationsliste gestrichen.	

**26. WEITERE ANFORDERUNG IN ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND**

Die Partnerfirma hat sich unter anderem an das "Bauarbeitenkoordinationsgesetz" / "Baustellenverordnung" zu halten und alle Arbeiten entsprechend auszuführen (z.B. Bestellung eines Planungs- und Baustellenkoordinators, führen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes).

**27. SONSTIGES**

Die Partnerfirma hat Lafarge bei Schäden an Personen, Gegenständen oder Dritten zu entschädigen.

Der AN ist verpflichtet, zur Absicherung seines gesetzlichen und vertraglich übernommenen Haftungsrisikos über eine, im Verhältnis zum Auftragsvolumen und der mit der Lieferung oder Leistung verbundenen Risiken angemessene, Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu verfügen. Die Versicherung muss jedoch zumindest eine Deckungssumme von einer Million Euro pro Schadensfall aufweisen. Für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres muss mindestens das 5fache der zuvor genannten Versicherungssumme als Versicherungsleistung zur Verfügung stehen. Der AN hat den Bestand der Versicherung dem AG, auf dessen Anforderung, jederzeit mittels Vorlage entsprechender Versicherungsdokumente (Versicherungspolize, Versicherungsbestätigung, Zahlungsnachweis) nachzuweisen. Die Versicherung muss Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdecken. Die Beurteilung, ob die Versicherung zur Abdeckung der mit dem Auftrag verbundenen Risiken ausreichend ist, obliegt alleine dem AG.